

Samstag den 11. Jänner 1868.

(2—3) Nr. 5692.

## Concurs-Verlautbarung.

Vom 1. November 1867 angefangen ist das Jakob Löschnig'sche Stipendium jährlicher 82 fl. ö. W. zu verleihen.

Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen vorzugsweise Studirende aus des Stifters Verwandtschaft, in Abgang derselben Studirende aus den Pfarren Göffeldorf, Eberndorf, Glabafnitz, Sittersdorf, St. Kanzian, St. Michael, Laibacher Diözese, St. Stefan, Michelstetten, St. Veit, Stein, Gallizien, Laifling oder Gutenstein gebürtig, und sollten auch solche nicht vorhanden sein, sodann studirende, jedoch der windischen Sprache vollkommen kundige Kräntner überhaupt.

Diese Stiftung kann von der untersten Normalclassen an durch alle Studienabtheilungen genossen werden.

Das Präsentationsrecht hat der nächste im weltpriesterlichen Stande befindliche Anverwandte des Stifters, in Ermanglung eines solchen der jeweilige Probst von Eberndorf.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihr Gesuch, welches mit dem Taufscheine, dem Impfscheine, einem legalen Mittellosigkeitszeugnisse und den Schul- und Studienzeugnissen, sowie wenn ein Anspruch aus dem Titel der Verwandtschaft erhoben werden wollte, mit den den Grad der Verwandtschaft glaubwürdig nachweisenden Documenten zu versehen ist, im Wege ihrer vorgesetzten Schul- resp. Studienvorstehung bis

20. Jänner 1868

bei dieser k. k. Landesbehörde einzubringen.

Klagenfurt, am 12. December 1867.

k. k. Landesbehörde.

(9—2) Nr. 5699.

## Concurs-Ausschreibung.

Vom 1. November 1867 angefangen ist das erste Caspar Billath'sche Stipendium jährlicher 100 fl. ö. W. zu verleihen.

Zum Genusse sind berufen Studirende von der ersten Gymnasialclassen bis zur Vollendung der Studien, ohne Beschränkung auf eine Studienabtheilung, und zwar:

- aus des Stifters Verwandtschaft;
- in deren Ermanglung solche aus der Pfarre Wippach und Guttenstein, und
- in deren Ermanglung solche aus andern zur Probstei Eberndorf gehörigen Pfarren.

Diejenigen, welche auf dieses Stipendium Anspruch zu haben vermeinen, haben ihre Gesuche, belegt mit dem Tauf-, Armuths- und Impfscheine, dann den Schulzeugnissen der beiden letzten Semester, und soferne ein Anspruch aus dem Titel der Verwandtschaft geltend gemacht werden wollte, unter legaler Nachweisung des Grades derselben, im Wege der vorgesetzten Studiendirection

bis 20. Jänner 1868

bei dieser Landesbehörde zu überreichen.

Klagenfurt, am 10. December 1867.

k. k. Landesbehörde.

(13—1)

## Rundmachung.

Beim Rechnungs-Departement des vereinten k. k. Oberlandesgerichtes für Steiermark, Kränten und Krain wird ein Practicant mit dem systemisirten Adjutum jährlicher 200 Gulden aufgenommen.

Bewerber haben längstens

bis Ende Jänner d. J.

ihre entweder mit dem Zeugnisse der absolvirten Oberrealschule oder mit dem Maturitätszeugnisse belegten Gesuche, und zwar im Falle sie schon

im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer Amtsvorstellung, sonst aber unmittelbar anher zu überreichen.

Graz, am 6. Jänner 1868.

Vom Präsidium des k. k. vereinten steiermärkisch-kärntnisch-krainischen Oberlandesgerichtes.

(8—3) Nr. 4.

## Concurs.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Postmeisterstelle in Velbes wird der Concurs

bis zum 25. Jänner l. J.

eröffnet.

Die Bezüge bestehen in der Bestellung jährlicher 170 fl., im Amtspauschale jährlicher 30 fl. und in dem Botenpauschale jährlicher 120 fl.

Der Postmeister hat vor dem Dienstantritte die Prüfung abzulegen und eine Caution von 200 fl. zu leisten.

Bewerber haben in ihren Gesuchen das Alter, die Beschäftigung, das Vermögen und Wohlverhalten nachzuweisen.

Triest, 3. Jänner 1868.

k. k. Postdirection.

(11—1) Nr. 36.

## Lieferungs-Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

**1500 Megen Weizen,**

**1400 " Korn,**

**600 " Kukuruz**

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den eimertirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergamts-casse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

**bis Ende Jänner 1868**

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassen oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Erstehende aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende Februar 1868**, die zweite Hälfte **bis Mitte März 1868** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

**Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. Jänner 1868.**

(12) Nr. 197.

## Rundmachung.

Nach den Anfangs Jänner 1868 eingelangten Brottarifen backen nachfolgende zwei Bäcker das größte Brot:

Anton Aabel, wohnhaft St. Petersvorstadt Nr. 139; Johann Kermanner, wohnhaft Stadt Nr. 17.

**Stadtmagistrat Laibach, am 8ten Jänner 1868.**

(426—3) Nr. 12088.

## Rundmachung.

Die Einhebung der Hundetaxe für das Jahr 1868, und zwar von jedem ohne Ausnahme im Stadtpomerio, beginnt mit

15. bis einschließig 31. Jänner 1868, und werden die neuen Hundemarken in der Stadtcasse gegen Erlag der Taxe pr. 2 fl. ausgefolgt.

Dies wird mit Bezug auf den § 14 der Vollzugsvorschrift über die Einhebung der Hundetaxe (die Umgehung der Taxentrachtung, die Verheimlichung eines Hundes und die Benützung einer falschen oder erloschenen Marke wird von Fall zu Fall außer der Entrichtung der Jahrestaxe noch mit dem Betrage von 2 fl. ö. W. für jeden Hund bestraft) mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Februar 1868 an alle auf der Gasse betretenen und mit der vorgeschriebenen Marke nicht versehenen Hunde vom Waisenmeister eingefangen werden.

**Stadtmagistrat Laibach, am 13ten December 1867.**